



PRESSEMITTEILUNG Nr. 17/25

Luxemburg, den 13. Februar 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-743/24 | [Alchaster II]¹

Generalanwalt Spielmann: Haftbefehle nach dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich – Änderungen der Bewährungsregeln fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff „schwerere Strafe“ im Sinne der EU-Grundrechte-Charta

Der Irish Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland) legt dem Gerichtshof zum zweiten Mal eine Frage in einem Fall vor, in dem die irischen Behörden Zweifel haben, ob eine Person, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs eine Reihe von Straftaten begangen haben soll, nach den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (TCA)² zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich an das Vereinigte Königreich ausgeliefert werden kann.

Ein Bezirksrichter des Magistrates' Courts of Northern Ireland (erstinstanzliches Gericht für Strafsachen, Nordirland, Vereinigtes Königreich) erließ vier Haftbefehle gegen eine Person, die verdächtigt wurde, terroristische Straftaten begangen zu haben. Mit seinem Rechtsmittel zum Supreme Court of Ireland machte der Betroffene geltend, seine Übergabe wäre mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen unvereinbar, da das Vereinigte Königreich die Vorschriften über die vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen nach der mutmaßlichen Begehung der Straftaten geändert habe.

In der Rechtssache *Alchaster*³ stellte der Gerichtshof in Beantwortung des ersten Vorabentscheidungsersuchens fest, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten eine eigenständige Prüfung vorzunehmen haben, ob die Übergabe einer Person an das Vereinigte Königreich zur Vollstreckung eines Haftbefehls ihre Rechte aus der Charta der Grundrechte der EU⁴ verletzen könnte. Nach dieser Prüfung könnte die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Haftbefehls nur ablehnen, wenn sie, nachdem sie um zusätzliche Informationen und Garantien ersucht hat, über genaue und aktualisierte Angaben verfügt, dass möglicherweise eine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung ursprünglich angedrohte Strafe gegen die Person verhängt wird.

Mit dem zweiten Vorabentscheidungsersuchen möchte der Supreme Court wissen, ob der Begriff „schwerere Strafe“ im Sinne der Charta auch Fälle erfasst, in denen sich die Bewährungsregeln geändert haben.

In seinen Schlussanträgen von heute legt Generalanwalt Dean Spielmann dem Gerichtshof dar, dass **der Begriff „schwerere Strafe“ nach der Charta keine Änderungen der Bewährungsregeln erfasse, bei denen die automatische Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe durch eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von mindestens zwei Dritteln der Strafe ersetzt werde, die der Beurteilung durch Parole Commissioners (Bewährungskommissare) unterliege.**

Im vorliegenden Fall gehe es um den Unterschied zwischen der Verhängung und der Vollstreckung einer Strafe. Die Unterscheidung zwischen den beiden sei in der Theorie zwar einfach, in der Praxis aber manchmal schwierig.

Art. 49 Abs. 1 der Charta, der Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵ nachgebildet sei, umfasse den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, wonach niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden

dürfe, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar gewesen sei. Dieser Grundsatz bedeute auch, dass keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden dürfe. Nach der bisherigen und ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach dem UN-Menschenrechtsausschuss und nach den meisten nationalen Rechtsordnungen gelte das Rückwirkungsverbot nur für Strafen, nicht aber für deren Vollstreckung.

Nach einer Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt Generalanwalt Spielmann fest, dass, wenn Art und Zweck einer Maßnahme sich auf einen Straferlass oder eine Änderung der Regelung für eine vorzeitige Entlassung bezögen, dies nicht Teil der „Strafe“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EMRK sei. In Anwendung dieser Ergebnisse auf den vorliegenden Fall prüft Generalanwalt Spielmann die gesetzlichen Änderungen des Bewährungssystems des Vereinigten Königreichs und kommt zu dem Schluss, dass sich die geänderten Maßnahmen auf die Vollstreckung einer Strafe bezögen. Da sie das Wesen der ursprünglich vorgesehenen Strafe nicht berührten, fielen sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 1 EMRK.

Schließlich merkt Generalanwalt Spielmann an, dass keine den Mitgliedstaaten gemeinsame Verfassungsüberlieferung erkennbar sei, wonach der Anwendungsbereich von Art. 49 Abs. 1 der Charta weiter wäre oder sein müsste als derjenige von Art. 7 Abs. 1 EMRK.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Abkommen über Handel und Zusammenarbeit](#) zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2024, *[Alchaster]*, [C-202/24](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 117/24](#)).

⁴ [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#).

⁵ [Europäische Menschenrechtskonvention](#) in der durch die Protokolle Nrn. 11 und 14 geänderten und durch die Protokolle Nrn. 4, 6, 7, 12, 13 und 16 ergänzten Fassung.